

Sondergenehmigung nach § 9 SpO

Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann grundsätzlich vom Verbandsfußballwart und von der Verwaltungsstelle erteilt werden. Die Antragsstellung sollte spätestens 14 Tagen vor dem Spieltermin mit Angaben des Zweckes erfolgen.

Zwecks Verstärkung der eigenen Mannschaft durch Einsetzen von Spielern eines anderen Vereins (Leihspielerin und Leihspieler) kann vom Verbandsfußballwart und von der Verwaltungsstelle die Sondergenehmigung dazu erteilt werden, wenn der antragstellende Verein auch die schriftliche Einwilligung vom Verein des Leihspielers mit vorlegen kann. Beide Vereine müssen der Sparte Fußball im DGSV angeschlossen sein; außerdem muss die Leihspielerin und der Leihspieler im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein.

Grundsätzlich sind höchstens 2 Leihspielerinnen und Leihspielern pro Verein für den teilnehmenden Verein zugelassen und dürfen nur bei Freundschafts- und Turnierspielen im In- und Ausland eingesetzt werden, wenn die Mannschaft des Leihspielers nicht an der Meisterschaft teilnimmt.

Leihspielergenehmigungen für Deutsche Meisterschaften, Regions- und Landesmeisterschaften der Herren, Frauen und Jugend sind grundsätzlich nicht zulässig. Bei Jugend gilt die Ausnahme, siehe Gastspieler (Zweitspielrecht) in der Jugendordnung.

Leihspielergenehmigungen für Deutsche Meisterschaften, Regions- und Landesmeisterschaften der Senioren sind zulässig. Grundsätzlich ist nur 1 Leihspieler für den teilnehmenden Verein zugelassen, wenn die Mannschaft des Leihspielers nicht an der Meisterschaft teilnimmt.

Die Sondergenehmigung ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Verein muss den Freigabeantrag für die Spielerin / den Spieler bei der Passstelle einreichen, egal ob es sich um eine Erstaussstellung oder einen Vereinswechsel handelt.
2. Sollte die Passstelle nicht geschafft haben, den Spielerpass auszustellen, dann informiert die Passstelle die zuständige Technische Leitung, dass die Sondergenehmigung ausgestellt werden kann.
3. Sonst gibt es keine Sondergenehmigung, bei Sonderfällen (z.B. Leihspieler/in) gibt es aber Ausnahmen.
4. Der Verbandsfußballwart und die Verwaltungsstelle prüft die Daten der Spielerin / des Spielers in der DGSV-Vereinsdatenbank z.B. Geburtsdatum, ID-Nummer (Spielerpass), ggf. Stammverein, Freigabe bzw. keine Spielsperre (Freigabe = grüne Balken; keine Freigabe = rosafarbene Balken; rote Karte, gesperrt = orangefarbene Balken)

5. Gebühren:
 - a) Die Sondergenehmigung ist gebührenfrei, wenn der Freigabeantrag bei der Passstelle eingereicht ist und die Passstelle es beauftragt, hat.
 - b) Wenn der Verein die Sondergenehmigung beantragt, dann werden die Gebühren erhoben.
6. Der Verbandsfußballwart und die Verwaltungsstelle sendet die Sondergenehmigung per E-Mail an den antragstellenden Verein, ggf. Stammverein, ggf. TL für Regionen, Kassenstelle, Passstelle und Spielberichts-Controlling.

Anmerkung:

Antrag auf Genehmigung aller Art in der PDF-Datei wird bearbeitet, die anderen Dateien sowie Abfotografieren per Handy sind nicht gültig, siehe § 12 Abs. d der Verwaltungsordnung.

In jeder PDF-Datei ist ein Antrag auf Genehmigung per separate E-Mail zu senden.

Stand: 11.07.2024